

Berufsunfähiger Konditormeister

... kann sein Unternehmen nicht länger führen

Der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung wird heutzutage dringend empfohlen. Doch um eine Rente zu erhalten, muss so mancher Versicherungsnehmer erst gegen den Versicherer prozessieren. So erging es auch einem Konditormeister und Café-Inhaber, der nach einem Unfall sein Geschäft weitergeführt hatte. Genau das hielt ihm dann der Versicherer vor, als er Leistungen verlangte: Trotz mehrerer Bandscheibenvorfälle und starker Schmerzen habe er offenbar seinen Geschäftsbetrieb erfolgreich so umorganisiert, dass er weitermachen könne. Also sei er nicht berufsunfähig.

Die Richter des Oberlandesgerichts Saarbrücken zeigten mehr Verständnis für die Lage des Konditors (5 U 451/02-58). Selbst feinere Konditorarbeiten könne der kranke Mann - wegen der damit verbundenen gebückten Haltung - höchstens zwei Stunden täglich erledigen. Und auch das nur, weil er regelmäßig ein starkes, auf Dauer gesundheitsschädliches Schmerzmittel einnehme. Das sei für ihn nicht länger zumutbar, daher müsse die Versicherung Berufsunfähigkeitsrente zahlen.

Der Konditor könne den Betrieb auch nicht retten, indem er einen Konditorgesellen beschäftige, um sich zu entlasten. Das sei angesichts der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens ausgeschlossen. Von "erfolgreicher Umorganisation" des Betriebs könne keine Rede sein, denn das Café funktioniere nur noch deshalb - mehr schlecht als recht -, weil der Konditor von seinen Geschwistern unterstützt werde. Das Wohlwollen Dritter sei aber, langfristig gesehen, keine Geschäftsgrundlage.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/berufsunfaehiger-konditormeister>